

D I E N S T B L A T T DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2025	ausgegeben zu Saarbrücken, 15. Januar 2025	Nr. 5
------	--	-------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Richtlinie für die Förderung von Maßnahmen zur Studienförderung im Rahmen
eines praxisintegrierten Studiums

Vom 2. Mai 2024.....

32

Richtlinie für die Förderung von Maßnahmen zur Studienförderung im Rahmen eines praxisintegrierten Studiums

Vom 2. Mai 2024

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1	Zwendungszweck, Rechtsgrundlage
Artikel 2	Gegenstand der Förderung
Artikel 3	Ziele und Indikatoren
Artikel 4	Zwendungsempfangende
Artikel 5	Zwendungsvoraussetzungen
Artikel 6	Art und Umfang, Höhe der Zuwendung
Artikel 7	Sonstige Zuwendungsbestimmungen
Artikel 8	Verfahren
Artikel 9	Studiengänge
Artikel 10	Datenschutzbestimmungen
Artikel 11	Inkrafttreten

Artikel 1 Zwendungszweck, Rechtsgrundlage

(1) Die Universität des Saarlandes (UdS, im Folgenden auch „Stipendienggeberin“ genannt), gewährt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Studierenden auf der Basis einer öffentlichen Ausschreibung Zuwendungen zur langfristigen Sicherstellung des nachhaltigen Personalbedarfs an Nachwuchskräften in verschiedenen Arbeitsbedarfen.

(2) Bereiche der UdS, die im Rahmen ihrer Nachwuchskräftegewinnung Stipendien vergeben sind zentrale und dezentrale Bereiche der Verwaltung.

(3) Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die UdS nach Durchführung eines Auswahlverfahrens aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Das Stipendium kann von dem oder der Zuwendungsempfangenden nicht abgetreten oder verpfändet werden.

(4) Soweit nach Durchführung des Auswahlverfahrens zur Förderung eines Studienganges ein Zuwendungsvertrag abgeschlossen wird, erstreckt sich dieser allein auf die Förderung des genannten Studienganges. Die Option eines Studiengangwechsels wird davon ausdrücklich nicht erfasst.

Artikel 2 Gegenstand der Förderung

Die Stipendienggeberin gewährt der oder dem Zuwendungsempfangenden eine Studienförderung für die Dauer des Bewilligungszeitraums (vgl. Artikel 6).

Artikel 3 Ziele und Indikatoren

In Zeiten des demografischen Nachwuchskräftemangels möchte die Universität des Saarlandes engagierte und leistungsstarke Nachwuchskräfte bereits während des Studiums begleiten und so für eine spätere Tätigkeit als Fach- und Führungskräfte in der Verwaltung der Universität gewinnen. Die UdS bietet den Studierenden während des Studiums eine monatliche finanzielle Unterstützung und für die Praxiszeiten eine Tätigkeit in der Universität. Durch den Zuwendungsvertrag soll eine frühzeitige und nachhaltige Bindung der Studierenden an die Universität als Arbeitgeberin hergestellt werden, um Nachwuchskräfte zu gewinnen. Dabei soll eine einheitliche und den Anforderungen entsprechende Qualifikation von Nachwuchskräften erfolgen. Fachliche und berufliche Erfahrungen an künftige Fach- und Führungskräfte werden im Rahmen des praxisintegrierten Studiums vermittelt. Das Ziel der Förderung ist dann erreicht, wenn die Studierenden ihr Studium im Rahmen jeweils vorgesehenen Förderdauer abschließen und ihre fünfjährige Beschäftigung an der Universität wie vorgesehen ableisten. Die jährliche Zahl an Stipendiatinnen und Stipendiaten für die Folgejahre hängt von dem dann vorherrschenden Bedarf ab. Die Ergänzung von Bereichen, in denen Stipendiatinnen und Stipendiaten verortet werden, kann zukünftig vom Bedarf an Fachkräften abhängig gemacht werden.

Artikel 4 Zuwendungsempfängende

Eine Zuwendung kann eine natürliche Person erhalten, sofern sie sich nicht in einem Insolvenzverfahren befindet.

Artikel 5 Zuwendungsvoraussetzungen

- (1) Eine Antragstellung ist nur nach vorheriger öffentlicher Ausschreibung möglich.
- (2) Die oder der Zuwendungsempfängende muss vor Aufnahme des Studiums einen Förderantrag stellen.
- (3) Zuwendungen werden nur für solche Maßnahmen gewährt, mit denen noch nicht begonnen wurde. Eine entsprechende Erklärung, dass mit dem Studium noch nicht begonnen wurde, ist beizufügen. Die UdS kann hiervon in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.
- (4) Als Vorhabenbeginn gilt die Aufnahme des Studiums (Beginn des ersten Studienseesters gemäß Immatrikulationsbescheinigung).
- (5) Voraussetzung für die Gewährung dieser Studienförderung ist die Aufnahme eines Studiums in einem Studiengang an einer staatlichen (Fach-) Hochschule im deutschen Inland passend zum gewählten Stipendium wie in Artikel 9 benannt.
- (6) Die oder der Zuwendungsempfängende muss nach erfolgreichem Abschluss des Studiums für mindestens fünf Jahre im Bereich der ausschreibenden Stelle hauptberuflich tätig sein. Leistet die oder der Zuwendungsempfängende einen Teil der fünfjährigen hauptberuflichen Tätigkeit in einem Geschäftsbereich der Universität außerhalb des ursprünglichen Bereichs ab, so wird diese Zeit grundsätzlich auf die Bleibe verpflichtet angerechnet, sofern der

Wechsel zumindest auch aus dienstlichen Gründen erfolgt bzw. die oder der Zuwendungsempfangende den Wechsel nicht zu vertreten hat. Sofern die oder der Zuwendungsempfangende nach Abschluss des Studiums die Möglichkeit wahrnimmt, eine Anwärterausbildung, ein Referendariat bzw. eine vergleichbare Qualifizierungsmaßnahme zu absolvieren, werden diese Ausbildungszeiten nicht auf die Mindestbeschäftigungszeit angerechnet. Die UdS verpflichtet sich im Rahmen der stellenplanmäßigen Möglichkeiten nach Abschluss des Studiums der oder dem Zuwendungsempfangenden eine der Studienqualifikation entsprechende Anstellung anzubieten. Die ggf. weitere Ausbildung im Rahmen eines Vorbereitungsdienstes oder einer Qualifizierungsmaßnahme zur weiteren Verwendung als Beamter oder Beamtin auf Probe wird nach dem erfolgreichen Abschluss des Studiums und dem Vorliegen der persönlichen und fachlichen Eignung des oder der Zuwendungsempfangenden unterstützt. Dies ist jedoch insbesondere vom Vorhandensein freier und besetzbarer Dienstposten einschließlich Stellen/Planstellen abhängig.

Artikel 6 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- (1) Zuwendungsart: Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung.
- (2) Finanzierungsart: Die Zuwendung erfolgt in Form der Festbetragsfinanzierung.
- (3) Form der Zuwendung: Die Zuwendung erfolgt als Zuschuss im Wege eines öffentlich-rechtlichen Vertrages.
- (4) Bemessungsgrundlage: Die UdS gewährt eine pauschale Studienförderung während der Dauer des Bewilligungszeitraumes im Sinne von Artikel 7 Absatz 5 dieser Richtlinie.
- (5) Förderhöhe: Es erfolgt eine Förderung in Höhe von 850 Euro im Monat.
- (6) Kumulation: Die Kumulation von Zuwendungen, die nach dieser Richtlinie gewährt werden, mit anderen öffentlichen Mitteln ist nicht zulässig. Ausnahmen können zeitlich befristete Kleinstförderbeträge („Büchergeld“ u.ä.) bilden.

Artikel 7 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- (1) Spätestens unmittelbar nach Bewilligung und Studienaufnahme sind folgende Unterlagen unverzüglich nach Erhalt vorzulegen: gültige Immatrikulationsbescheinigung, Vorlage der Krankenversicherungsbescheinigung. Unverzüglich nach Erhalt, spätestens zum jeweiligen Semesterende, sind die Leistungsnachweise (Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen) vorzulegen.
- (2) Die oder der Zuwendungsempfangende verpflichtet sich, über alle betriebsinternen Angelegenheiten und Vorgänge, insbesondere über Dienst-, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihr oder ihm im Rahmen der Tätigkeit zur Kenntnis gelangt sind, jederzeit und über die Dauer der Studienzeit hinaus Stillschweigen zu bewahren. Die oder der Zuwendungsempfangende ist verpflichtet, jegliche Unterlagen und Materialien, Ausstattung, Softwareprogramme etc., die ihr oder ihm im Rahmen des Praktikums zur Verfügung gestellt worden sind, unaufgefordert an die Stipendienggeberin unverzüglich nach Beendigung des Praktikums zurückzugeben. Andere Beschäftigungen sowie Vorträge und Veröffentlichungen über alle Vorgänge, die die Tätigkeit und den Bereich des Praktikums betreffen, auch unentgeltlicher Art, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stipendienggeberin. Darüber hinaus besteht bei der Ausübung von Nebentätigkeiten eine Anzeigepflicht der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers gegenüber dem Personaldezernat der Universität des Saarlandes.

(3) Ansprüche, die sich aus der Zuwendung ergeben, sind, soweit im Zuwendungsvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, nicht auf Dritte übertragbar.

(4) Während der vorlesungsfreien Zeit verpflichtet sich die oder der Zuwendungsempfangende zur Absolvierung entsprechender Praktika im Geschäftsbereich der Stipendiengeberin, sofern keine anderweitigen im Studiengang verpflichtend vorgeschriebenen Praktika durchgeführt werden. Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit richtet sich nach den diesbezüglich geltenden Vorschriften der Beschäftigten der Stipendiengeberin. Eine gesonderte Vergütung erfolgt nicht. Der Arbeitsplan wird individuell in Zusammenarbeit mit der oder dem Zuwendungsempfangenden unter Berücksichtigung der jeweiligen Studienordnung erstellt. Die praktischen Tätigkeiten sollen die universitären Ausbildungsinhalte bzw. diejenigen der Fachhochschule unterstützen und ergänzen. An Prüfungstagen erfolgt eine Freistellung. Während der vorlesungsfreien Zeit wird der oder dem Zuwendungsempfangenden auf Antrag Urlaub im Umfang von insgesamt 20 Arbeitstagen pro volles Kalenderjahr gewährt. Für jeden vollen Monat des Bestehens des Zuwendungsvertrages steht der oder dem Zuwendungsempfangenden ein Zwölftel des Jahresurlaubs zu.

(5) Das Studium ist grundsätzlich innerhalb des im Zuwendungsvertrag festgesetzten Bewilligungszeitraumes erfolgreich zu beenden. Dieser erstreckt sich grundsätzlich über die Regelstudienzeit des jeweiligen Studiengangs. In Ausnahmefällen kann die Stipendiengeberin eine über diesen Zeitraum hinausgehende Förderung gewähren. Ebenfalls kann auf begründeten Antrag der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers einer zeitlich befristeten Aussetzung der Laufzeit und der Zuwendung von der Stipendiengeberin zugestimmt werden.

(6) Die oder der Antragstellende bzw. die oder der Zuwendungsempfangende ist verpflichtet, unverzüglich alle Tatsachen, die für die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder das Belassen der Zuwendung oder der sich aus der Zuwendung ergebenden Vorteile erheblich sind, der UdS mitzuteilen. Alle Angaben der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers im Antrag, im Verwendungsnachweis und in sonstigen vorgelegten Unterlagen sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne der §§ 263 und 264 StGB.

(7) Der Zuwendungsvertrag kann von beiden Parteien des Zuwendungsvertrages ordentlich, ohne Angabe von Gründen, mit einer Frist von einem Monat zum jeweiligen Semesterende gekündigt werden.

(8) Der UdS steht jederzeit ein außerordentliches Kündigungsrecht mit sofortiger Wirkung auch während des Semesters zu, wenn wichtige Gründe dafür vorliegen. Diese wichtigen Gründe sind insbesondere:

1. strafbare Handlungen gegen die Universität/ Fachhochschule (Studienort) oder der Stipendiengeberin,
2. Nichtaufnahme des Studiums,
3. Leistungsstörungen in erheblichem Umfang (das Recht zur ordentlichen Kündigung nach Artikel 7 Absatz 7 dieser Richtlinie bleibt hiervon unberührt),
4. Exmatrikulation, Abbruch des Studiums oder
5. Nichtaufnahme eines Praktikums zu den im Arbeitsplan vorgegebenen Zeiten oder dessen vorzeitiger Abbruch.

(9) Im Fall einer ordentlichen Kündigung nach Artikel 7 Absatz 7 durch die oder den Zuwendungsempfangenden wird die gesamte geleistete Studienförderung sofort zur Rückzahlung fällig. Sofern die oder der Zuwendungsempfangende nachweist, dass die Kündigung aus Gründen erfolgt, die sie oder er nicht zu vertreten hat, entfällt die Rückzahlungspflicht.

(10) Im Fall einer ordentlichen Kündigung durch die UdS aus Gründen, die oder der Zuwendungsempfangende schuldhaft zu vertreten hat, besteht eine Pflicht zur Rückzahlung der bis zum Ausspruch der Kündigung geleisteten Studienförderung seitens der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers. Die Rückzahlung wird sofort fällig. Die Studienförderung ist bis zu dem Ende des Monats zurückzufordern, in dem die Kündigung wirksam bekannt gegeben wurde. Werden keine Gründe angegeben, so entfällt grundsätzlich die Rückforderung.

(11) Im Fall der außerordentlichen Kündigung nach Artikel Absatz 8 wird die gesamte geleistete Studienförderung sofort zur Rückzahlung fällig. Eine Rückzahlungspflicht besteht nicht, wenn der Zuwendungsvertrag durch die Stipendienggeberin außerordentlich aus Gründen ausgelöst wird, die die oder der Zuwendungsempfangende nicht zu vertreten hat.

(12) Sollte die oder der Zuwendungsempfangende trotz Unterbreitung eines Anstellungsvertrages oder einer weiteren Ausbildung im Rahmen einer Anwärterausbildung keine hauptberufliche Tätigkeit im Geschäftsbereich der Stipendienggeberin aufnehmen, so ist diese oder dieser zur Rückzahlung der insgesamt gewährten Studienförderung verpflichtet. Gleiches gilt, wenn die oder der Zuwendungsempfangende nach erfolgreichem Abschluss der Anwärterausbildung, der Qualifizierungsmaßnahme trotz Angebots keine weitere hauptberufliche Tätigkeit im Geschäftsbereich des Stipendienggebers aufnimmt. Der Rückzahlungsbetrag wird mit Ablehnung des Stellenangebots bzw. des Angebots auf Übernahme in das Beamtenverhältnis nach der Anwärterausbildung bzw. des Referendariats fällig. Ein Erstattungsanspruch der Stipendienggeberin ist ausgeschlossen, wenn vonseiten der Stipendienggeberin keine Weiterbeschäftigung mit Arbeits-/ Dienstbeginn zum auf den Tag des Studienabschlusses folgenden Monatsersten angeboten wird. Weitergehende Ansprüche der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers, insbesondere auf Einstellung bei der Stipendienggeberin, bestehen nicht. Bei vorzeitiger Beendigung des fünfjährigen Arbeits- und Dienstverhältnisses durch die oder den Zuwendungsempfangenden ist die gesamte geleistete Studienförderung abzüglich 1/60 des Gesamtbetrages für jeden vollendeten Monat der Beschäftigung sofort zur Rückzahlung fällig. Die Rückzahlungspflicht entfällt, wenn die oder der Zuwendungsempfangende nachweisen kann, dass ihre oder seine personenbedingte Eigenkündigung auf nicht von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen beruht.

(13) Im Fall einer Rückzahlung sind die Zinsen für die Dauer des geldwerten Vorteils ebenfalls zurückzuerstatten. Für die Verzinsung der Zuwendung gilt die Nummer 8 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO. Eine Ratenzahlung oder Stundung bedarf der Genehmigung der Stipendienggeberin.

Artikel 8 Verfahren

(1) Antragsverfahren (Bewerbungsverfahren): Alle Antrags- und Bewerbungsunterlagen sind nach der in der öffentlichen Ausschreibung genannten Art an die UdS zu richten. Zentrale Kontaktstelle ist das Dezernat Personal (personal@uni-saarland.de).

(2) Anforderungs- und Auszahlungsverfahren: Nach Bewilligung erfolgt eine monatliche Auszahlung für die Dauer des Bewilligungszeitraumes, d. h. während der Vorlesungszeit und auch in der vorlesungsfreien Zeit.

(3) Verwendungsnachweisverfahren: Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach erfolgreichem Abschluss des Studiums, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Stipendienggeberin nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Der Verwendungsnachweis besteht aus: dem Sachbericht über den Verlauf der Maßnahme, der Auflistung der gewährten Förderzahlungen und dem Abschlusszeugnis.

(4) Zu beachtende Vorschriften: Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsvertrages und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO (soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind).

Artikel 9 Studiengänge

Gefördert werden Studierende in bestimmten ausgewählten Berufen an ausgewählten Universitäten bzw. Hochschulen. Die einzelnen Studiengänge werden jährlich bedarfsabhängig durch die UdS benannt. Die ausgewählten Studiengänge beinhalten die Ausbildungsinhalte, die für die Mitarbeitenden der Verwaltung an der UdS in Fachberufen erforderlich sind. Der jeweilige Studiengang muss an einer deutschen, staatlichen (Fach-) Hochschule angeboten werden.

Artikel 10 Datenschutzbestimmungen

Es wird darauf hingewiesen, dass die Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers Artikel 6 Absatz 1 lit. b und e DSGVO i. V. m. §§ 4, 22 SDStG erfolgt. Einzelheiten können der Datenschutzerklärung des Dezernats Personal der UdS entnommen werden.

Artikel 11 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 14. Januar 2025

gez. Univ.-Prof. Dr. Ludger Santen
Präsident der Universität des Saarlandes

Anlagen

- 1) Zuwendungsantrag
- 2) Zuwendungsvertrag

Anlage 1**Zuwendungsantrag**

Hiermit beantrage ich die Förderung zum Studiengang im Rahmen der Richtlinie für die Förderung von Maßnahmen zur Studienförderung im Rahmen eines praxisintegrierten Studiums an der Universität des Saarlandes (UdS).

Informationen zum Studiengang

Bezeichnung Studiengang: _____

Voraussichtlicher Beginn des Studiengangs: _____

Voraussichtliche Dauer des Studiengangs: _____

Studienort: _____

Informationen zur zuwendungsempfangenden Person

Name: _____

Anschrift:

_____Bankverbindung:

IBAN: _____

Bank (BIC): _____

Kontoinhaber/Kontoinhaber: _____

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass ich keine anderweitige Finanzierung, Förderung oder Mittel Dritter zu diesem Studiengang erhalte.

_____, den _____

Ort, Datum

Unterschrift
Zuwendungsempfängerin/Zuwendungsempfänger

Anlage 2**Zuwendungsvertrag**

zwischen

der Universität des Saarlandes,

- nachfolgend „Stipendiengeberin“ genannt –

und

.....

- nachfolgend „die oder der Studierende“ genannt –

Präambel

Die Stipendiengeberin gewährt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe der „Richtlinie für die Förderung von Maßnahmen zur Studienförderung im Rahmen eines praxisintegrierten Studiums“ der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie des Teils IV des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes - §§ 54 – 62, öffentlich-rechtlicher Vertrag - Studierenden der ausgeschriebenen Studiengänge auf der Basis einer öffentlichen Ausschreibung Zuwendungen zur langfristigen Sicherstellung des nachhaltigen Personalbedarfs an Nachwuchskräften.

Aus diesem Grund gewährt die Stipendiengeberin die nachfolgend dargestellte Studienförderung. Im Gegenzug absolviert die oder der Studierende (auch Zuwendungsempfängerin/Zuwendungsempfänger oder Zuwendungsempfangende genannt) Praktika im Geschäftsbereich der Stipendiengeberin und verpflichtet sich, nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs für mindestens fünf Jahre im Geschäftsbereich der Stipendiengeberin hauptberuflich tätig zu sein.

Die Parteien versichern, dass die Zusammenarbeit entsprechend der nachfolgenden Regelung in einer vertrauensvollen Art und Weise erfolgen wird und die oder der Studierende mit größtmöglichem Studieneinsatz ihre/seine Leistungen erbringen wird.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien Folgendes:

I. Vertragsgegenstand

(1) Die Stipendienggeberin gewährt der/dem Studierenden eine Studienförderung für die Dauer des Bewilligungszeitraumes in Höhe von monatlich 850,00 €. Die Zahlung der Studienförderung erfolgt unter Berücksichtigung der Rückzahlungsvereinbarung (Ziffern IV dieses Vertrags). Grundlage für die Gewährung der Zuwendung ist die „Richtlinie für die Förderung von Maßnahmen zur Studienförderung im Rahmen eines praxisintegrierten Studiums“.

(2) Voraussetzung für die Gewährung dieser Studienförderung ist die Aufnahme des Studiums der ausgeschriebenen Fachrichtung. Nimmt die/der Studierende dieses konkrete Studium zu dem vereinbarten Zeitraum (Bewilligungszeitraum) nicht auf, entfällt die Verpflichtung zur monatlichen Auszahlung der Studienförderung.

(3) Die Zahlung der monatlichen Studienförderung erfolgt sowohl während der Vorlesungszeit als auch der vorlesungsfreien Zeit zum jeweiligen Monatsende.

(4) Im Rahmen der Förderung der/des Studierenden verpflichtet sich diese/dieser unaufgefordert der Stipendienggeberin folgende Unterlagen vorzulegen:

- gültige Immatrikulationsbescheinigung und Krankenversicherungsbescheinigung (Vorlage unverzüglich nach Erhalt) sowie
- Leistungsnachweise (Vorlage der Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen unverzüglich nach Erhalt, spätestens zum jeweiligen Semesterende).

(5) Die oder der Studierende verpflichtet sich, während der vorlesungsfreien Zeit entsprechende Praktika im Geschäftsbereich der Stipendienggeberin zu absolvieren (sofern keine anderweitigen im Studiengang verpflichtend vorgeschriebenen Praktika durchgeführt werden). Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit richtet sich nach den diesbezüglich geltenden Vorschriften der Beschäftigten der Stipendienggeberin. Eine gesonderte Vergütung über den Rahmen der Studienförderung hinaus erfolgt nicht. Der Arbeitsplan wird individuell in Zusammenarbeit mit der/dem Studierenden unter Berücksichtigung der jeweiligen Studienordnung erstellt. Die praktischen Tätigkeiten sollen die universitären Ausbildungsinhalte bzw. diejenigen der Fachhochschule unterstützen und ergänzen. An Prüfungstagen erfolgt eine Freistellung. Während der vorlesungsfreien Zeit wird der/dem Studierenden auf Antrag Urlaub im Umfang von insgesamt 20 Arbeitstagen pro volles Kalenderjahr gewährt. Für jeden vollen Monat des Bestehens des Zuwendungsvertrages steht der/dem Studierenden ein Zwölftel des Jahresurlaubs zu.

(6) Die Ansprüche aus diesem Zuwendungsvertrag sind vorbehaltlich besonderer Vertragsbestimmungen nicht auf Dritte übertragbar.

II. Vertragsdauer

(1) Die Laufzeit dieser Vereinbarung beginnt am XX.XX.XXXX.

(2) Das Studium ist grundsätzlich innerhalb des festgesetzten Bewilligungszeitraumes erfolgreich zu beenden. Dieser erstreckt sich über die Regelstudienzeit. In Ausnahmefällen kann die Stipendienggeberin eine über diesen Zeitraum hinausgehende Förderung gewähren.

(3) Der Zuwendungsvertrag kann von beiden Parteien des Zuwendungsvertrages ordentlich, ohne Angabe von Gründen, mit einer Frist von einem Monat zum jeweiligen Semesterende, gekündigt werden.

(4) Der Stipendiengeberin steht jederzeit ein außerordentliches Kündigungsrecht mit sofortiger Wirkung auch während des Semesters zu, wenn wichtige Gründe dafür vorliegen

Diese wichtigen Gründe sind insbesondere:

- strafbare Handlungen gegen die Universität/Fachhochschule oder die Stipendiengeberin,
- Nichtaufnahme des Studiums,
- Leistungsstörungen in erheblichem Umfang. Das Recht zur ordentlichen Kündigung nach Ziffer II. 3 dieses Vertrages bleibt hiervon unberührt,
- Exmatrikulation von der Universität/Fachhochschule, Abbruch des Studiums oder
- Nichtaufnahme eines Praktikums zu den im Arbeitsplan vorgegebenen Zeiten oder
- dessen vorzeitiger Abbruch.

III. Tätigkeit nach dem Studium

(1) Die/Der Studierende verpflichtet sich, nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs, für mindestens fünf Jahre im Geschäftsbereich der Stipendiengeberin hauptberuflich tätig zu sein. Leistet die oder der Zuwendungsempfänger einen Teil der fünfjährigen hauptberuflichen Tätigkeit in einem Geschäftsbereich außerhalb des ursprünglichen Geschäftsbereiches ab, so wird diese Zeit grundsätzlich auf die Bleibe verpflichtet angerechnet, sofern der Wechsel zumindest auch aus dienstlichen Gründen erfolgt bzw. die oder der Zuwendungsempfänger den Wechsel nicht zu vertreten hat.

(2) Sofern die/der Studierende nach Abschluss des Studiums eine Laufbahnausbildung bzw. das Referendariat absolviert, werden diese Ausbildungszeiten nicht auf die unter Ziffer III.1 dieses Vertrages statuierte Mindestbeschäftigungszeit angerechnet.

(3) Sofern sich die/der Studierende nach Abschluss eines Studiengangs erfolgreich auf einen öffentlich ausgeschriebenen Studiengang mit weiterführendem Abschluss beworben hat, so verlängert sich die Verpflichtung zur beruflichen Tätigkeit im Geschäftsbereich der Stipendiengeberin um die Studiendauer dieses Studiengangs. Die Stipendiengeberin verpflichtet sich im Rahmen der stellenplanmäßigen Möglichkeiten, der/dem Studierenden eine dem Studienabschluss entsprechende Anstellung auf Grundlage des geltenden Tarif- bzw. Beamtenrechts anzubieten.

Die Höhe des Entgelts bei Einstellung in ein Beschäftigungsverhältnis richtet sich nach der zum Zeitpunkt der Einstellung gültigen Entgelttabelle zum TV-L.

Bei der Übernahme in das Beamtenverhältnis im Rahmen der Anwärterausbildung bzw. des Referendariats erhält die/der Studierende den Grundbetrag nach dem Eingangssamt, in das die Anwärterin / der Anwärter bzw. die Referendarin / der Referendar nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt. Dies ist im höheren Dienst nach Master-Abschluss der Anwärtergrundbetrag der Besoldungsgruppe.

IV. Rückzahlungsansprüche

Im Falle einer Rückzahlung sind die Zinsen für die Dauer des geldwerten Vorteils ebenfalls zurückzuerstatten. Für die Verzinsung der Zuwendung gilt die Nr. 8 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO.

Eine Ratenzahlung oder Stundung bedarf der Genehmigung der Stipendiengeberin.

(1) Im Fall einer ordentlichen Kündigung durch die/den Studierenden wird die gesamte geleistete Studienförderung sofort zur Rückzahlung fällig. Sofern die/der Studierende nachweist, dass die Kündigung aus Gründen erfolgt, die sie/er nicht zu vertreten hat, entfällt die Rückzahlungspflicht.

(2) Im Fall einer ordentlichen Kündigung durch die Stipendienggeberin aus Gründen, die die/der Studierende schuldhaft zu vertreten hat, besteht eine Pflicht zur Rückzahlung der bis zum Ausspruch der Kündigung geleisteten Studienförderung seitens der/des Studierenden. Die Rückzahlung wird sofort fällig. Die Studienförderung ist bis zu dem Ende des Monats zurückzufordern, in dem die Kündigung wirksam bekanntgegeben wurde. Werden keine Gründe angegeben, so entfällt grundsätzlich die Rückforderung.

(3) Im Fall der außerordentlichen Kündigung wird die gesamte geleistete Studienförderung sofort zur Rückzahlung fällig. Eine Rückzahlungspflicht besteht nicht, wenn der Zuwendungsvertrag durch die Stipendienggeberin außerordentlich aus Gründen ausgelöst wird, die die/der Studierende nicht zu vertreten hat.

(4) Sollte die oder der Zuwendungsempfängerin trotz Unterbreitung eines Anstellungsvertrages keine hauptberufliche Tätigkeit im Geschäftsbereich der Stipendienggeberin aufnehmen, so ist diese oder dieser zur Rückzahlung der insgesamt gewährten Studienförderung verpflichtet. Gleiches gilt, wenn die oder der Zuwendungsempfängerin nach erfolgreichem Abschluss der Anwärterausbildung, des Referendariats bzw. der Qualifizierungsmaßnahme trotz Angebots keine weitere hauptberufliche Tätigkeit im Geschäftsbereich der Stipendienggeberin aufnimmt. Der Rückzahlungsbetrag wird mit Ablehnung des Stellenangebots bzw. des Angebots auf Übernahme in das Beamtenverhältnis nach der Anwärterausbildung bzw. des Referendariats fällig.

Ein Erstattungsanspruch der Stipendienggeberin ist ausgeschlossen, wenn von Seiten der Stipendienggeberin keine Weiterbeschäftigung mit Arbeits- / Dienstbeginn zum auf den Tag des Studienabschlusses folgenden Monatsersten angeboten wird. Weitergehende Ansprüche der Zuwendungsempfängerin / des Zuwendungsempfängers, insbesondere aus Einstellung bei der Stipendienggeberin oder der jeweiligen nachgeordneten Behörde, bestehen nicht.

Bei vorzeitiger Beendigung des fünfjährigen Arbeits-/Dienstverhältnisses durch die Studierende oder den Studierenden ist die gesamte geleistete Studienförderung abzüglich 1/60 des Gesamtbetrages für jeden vollendeten Monat der Beschäftigung sofort zur Rückzahlung fällig. Die Rückzahlungspflicht entfällt, wenn die oder der Zuwendungsempfängerin nachweisen kann, dass ihre oder seine personenbedingte Eigenkündigung auf nicht von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen beruht.

V. Verschwiegenheitspflicht

(1) Die oder der Studierende verpflichtet sich, über alle betriebsinternen Angelegenheiten und Vorgänge, insbesondere über Dienst-, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihr oder ihm im Rahmen der Tätigkeit zur Kenntnis gelangt sind, jederzeit und über die Laufzeit des Fördervertrages hinaus Stillschweigen zu bewahren.

(2) Die oder der Studierende verpflichtet sich, personenbezogene Daten nicht unbefugt zu verarbeiten. Personenbezogene Daten dürfen nur nach Weisung der jeweiligen Vorgesetzten verarbeitet werden. Neben Einzelweisungen der Vorgesetzten gelten als Weisung: Prozessbeschreibungen, Ablaufpläne, Dienstvereinbarungen, allgemeine Dienstweisungen sowie betriebliche Dokumentationen und Handbücher.

(3) Die oder der Studierende ist verpflichtet, jegliche Unterlagen und Materialien, Ausstattung, Softwareprogramme etc., die ihr oder ihm im Rahmen des Praktikums zur Verfügung gestellt

worden sind, nach Beendigung des Praktikums unaufgefordert an die Stipendiengeberin unverzüglich zurückzugeben.

(4) Andere Beschäftigungen sowie Vorträge und Veröffentlichungen über alle Vorgänge, die die Tätigkeit und den Bereich des Praktikums betreffen, auch unentgeltlicher Art, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stipendiengeberin. Darüber hinaus besteht bei der Ausübung von Nebentätigkeiten eine Anzeigepflicht der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers gegenüber der Stipendiengeberin.

VI. Mitteilungspflicht / subventionserhebliche Tatsachen

Die oder der Studierende ist verpflichtet, unverzüglich alle Tatsachen, die für die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder das Belassen der Zuwendung oder der sich aus der Zuwendung ergebenden Vorteile erheblich sind, der Stipendiengeberin mitzuteilen. Alle Angaben der Studentin oder des Studenten im Antrag, im Verwendungsnachweis und in sonstigen vorgelegten Unterlagen sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne der §§ 263 und 264 StGB.

VII. Verwendungsnachweis

Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach erfolgreichem Abschluss des Studiums, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum (Ziffern II.1 und II.2 dieses Vertrags) folgenden Monats der Stipendiengeberin nachzuweisen (Verwendungsnachweis).

Der Verwendungsnachweis besteht aus

- dem Sachbericht über den Verlauf der Maßnahme,
- der Auflistung der gewährten Förderzahlungen und
- dem Abschlusszeugnis.

VIII. Schriftform und salvatorische Klausel

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung haben nur Rechtsgültigkeit, wenn sie schriftlich unter den Parteien vereinbart worden sind. Dies gilt auch für diese Klausel.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder unwirksam werden, so bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Die Parteien vereinbaren, dass der unwirksame oder unwirksam gewordene Vertragsteil durch eine Regelung ersetzt wird, die dem Sinn und Zweck und dem Willen der Parteien entsprechen.

IX. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist der Sitz der Stipendienggeberin.

Saarbrücken, den.....

.....

(Stipendienggeberin)

(die oder der Studierende)

Anlagen

Förderrichtlinie mit Anlagen